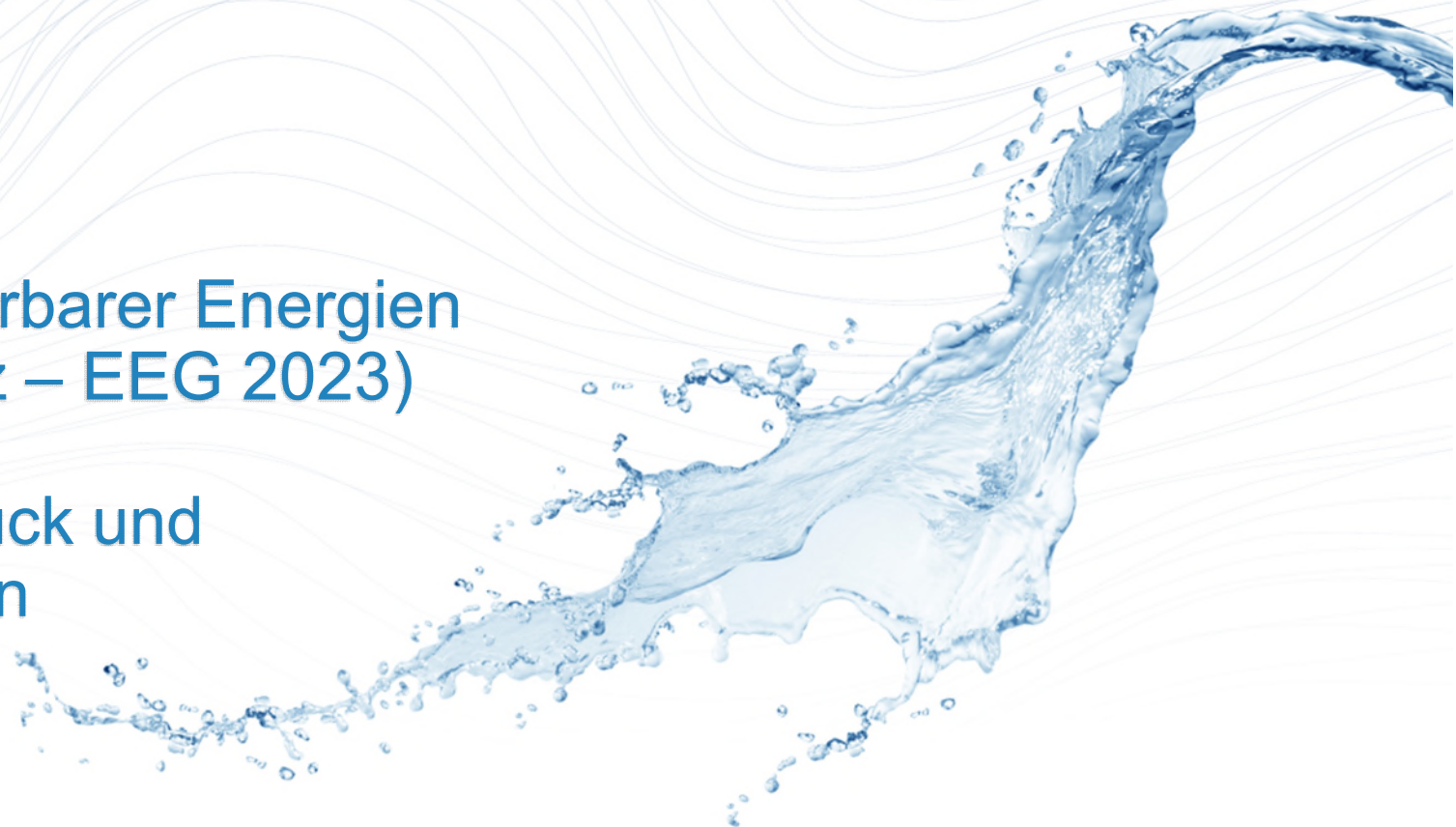


RENEXPO INTERHYDRO

Fachmesse für Wasserkraft
Hydropower trade fair

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Das „Osterpaket“, sein Herzstück und
verwandte Vorschriften



Das „Osterpaket“

125 der 168 Paragraphen, die das EEG 2023 enthält, haben ihre geltende Fassung durch das

„Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“

vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237) erhalten.

Das „Osterpaket“

- Dieses Gesetz (im Folgenden: „Sofortmaßnahmenengesetz“) war Teil eines umfangreichen Pakets von Gesetzesänderungen (Änderungen von EEG, WindSeeG, EnWG, BBPIG, NABEG u. a.) und wurde
- vom deutschen Bundeskabinett am 06.04.2022 (11 Tage vor Ostersonntag) als Gesetzesvorlage der Bundesregierung beschlossen.

=> „Osterpaket“

Das „Osterpaket“

Endziele des „Osterpakets“

- Dekarbonisierung (wg. Klimakrise)
- Energiesicherheit (wg. völkerrechtswidrigen Einmarsches Russlands in die Ukraine)

Das „Osterpaket“

§ 1 EEG 2023 (in Kraft seit 01.01.2023) Ziel des Gesetzes

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- (3) ...

Das „Osterpaket“

80% EE-Strom im Jahr 2030 (Ziel des § 1 Abs. 2 EEG 2023)

bedeutet in Zahlen der Bundesregierung (BT-Drs. 20/1630 v. 02.05.2022, S. 1):

Bruttostromverbrauch in Deutschland 2030:	750 TWh
davon 80% EE-Strom:	600 TWh
Stromerzeugung aus EE „derzeit“*:	240 TWh

d. h.: Die Stromerzeugung aus EE muss 2030 um **150%** über der der Jahre 2021/2022 liegen!

*Bruttostromerzeugung aus EE in Dtl. nach UBA: 2019: 241,6 TWh, 2020: 251,5 TWh, 2021: 233,9 TWh, 2022: 256 TWh

Das „Osterpaket“

Unmittelbare Ziele des Osterpakets:

Ermöglichung und umfassende Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Das Herzstück des „Osterpakets“

„Es wird als Herzstück des Pakets der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.“

(BMWK, Überblickspapier Osterpaket, 06.04.2022)

Das Herzstück des „Osterpakets“

RENEXPO
INTERHYDRO

Bundesgesetzblatt ¹²¹³		
Teil I		
G 5702		
2022	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 2022	Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung FNA: 752-8, 763-5, 752-6-6, 752-6-8, 752-6-9, 752-6-22, 752-6-24, 752-8, 752-9, 752-10 GESTA: E006	1214
20. 7. 2022	Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor FNA: neu: 754-32; 754-27, 754-27, 409-37, 752-6, 752-6-3, 752-6-8, 752-6-11, 752-6-19, 752-6-20, 752-8, 752-10, 753-13, 754-27-4, 754-27-4, 754-27-9, 754-27-10, 754-28, 754-28-1, 754-30, 860-10-1, 754-22-5, 754-27-5 GESTA: E005	1237
20. 7. 2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften FNA: 754-29, 26-12-7, 340-1, 752-6, 752-6, 752-8, 752-9, 754-27, 772-6, 754-32, 754-29-3 GESTA: E007	1325
20. 7. 2022	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land FNA: neu: 754-33; 213-1, 2301-2, 754-27 GESTA: E012	1353
20. 7. 2022	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes FNA: 791-9, 2129-8 GESTA: N001	1362

Das Herzstück des „Osterpakets“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 3 Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG)
- Artikel 4 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
- Artikel 7 Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Anreizregulierungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
- Artikel 10 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
- Artikel 10a Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
- Artikel 11 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
- Artikel 14 Weitere Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
- Artikel 15 Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
- Artikel 16 Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung
- Artikel 17 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Artikel 18a Änderung des Gebäudeenergiegesetzes
- Artikel 19 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Herzstück des „Osterpakets“

1324

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022

„13. nach § 58 des Energiefinanzierungsgesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren der Besonderen Ausgleichsregelung.“.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, und die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft:

1. Artikel 1,

2. Artikel 10 mit Ausnahme von Nummer 7,
3. Artikel 13,
4. Artikel 15 Nummer 4, 6 bis 10, 14 bis 16 und 21,
5. Artikel 16,
6. Artikel 17 Nummer 24 Buchstabe a und
7. Artikel 18a Nummer 8.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 18 Nummer 5 am 30. Juli 2022 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 10a am 1. September 2022 in Kraft.

(5) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 17 Nummer 24 Buchstabe b und Nummer 25 am 30. November 2021 in Kraft.

(6) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 18 Nummer 7 und Nummer 11 zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Art. 1 Nr. 2 Sofortmaßnahmengesetz (in Kraft seit 29.07.2022):

*§ 2
Besondere Bedeutung
der erneuerbaren Energien*

¹Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ³Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Herzstück des Osterpakets: § 2 EEG 2023

Amtliche Begründung, BT-Drs. 20/1630 vom 02.05.2022 (Seite 159)

„Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Verwandte Vorschriften

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) n. F. vom
23.12.2022

- Beschluss des Bayerischen Landtags über die Novellierung des BayKlimaG am 13.12.2022
- Ausfertigung des BayKlimaG n. F. durch den Ministerpräsidenten am 23.12.2022
- Inkrafttreten des BayKlimaG n. F. (GVBl. Nr. 24 vom 30.12.2022, S. 704) am 01.01.2023

Verwandte Vorschriften

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) n. F. vom 23.12.2022

- Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG n. F.: Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990.
- Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG n. F.: Spätestens bis zum Jahr 2040 soll Bayern klimaneutral sein.
- Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG n. F.: Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt (u.a.) dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Verwandte Vorschriften

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) n. F. vom 23.12.2022

- Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG n. F.:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

- Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG n. F.: Gemeinden, Landkreise und Bezirke können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden.

Verwandte Vorschriften

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW n. F.) vom 07.02.2023

- Beschluss des Landtags Baden-Württembergs über das KlimaG BW n. F. am 01.02.2023
- Ausfertigung des KlimaG BW n. F. durch die Regierung des Landes Baden-Württemberg am 07.02.2023
- Inkrafttreten des KlimaG BW n. F. (GVBl. Nr. 2 vom 10.02.2023, S. 26 am 11.02.2023

Verwandte Vorschriften

KlimaG BW n. F.

- § 3 Abs. 1 S. 1 KlimaG BW n. F.: Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihenfolge eingehalten werden: Vermeiden – Verringern – Versenken von Treibhausgasen.
- § 3 Abs. 1 S. 2 KlimaG BW n. F.: Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu.

Verwandte Vorschriften

KlimaG BW n. F.

- § 3 Abs. 1 S. 4 KlimaG BW n. F.: Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie – unter anderem – durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.
- § 22 Nr. 2 KlimaG BW n. F.: Folgende Maßnahmen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit: ... die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen.

Verwandte Vorschriften

VO (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- Beschluss des Rates der EU gem. Art. 122 Abs. 1 AEUV über die VO (EU) 2022/2577 am 22.12.2022
- Bekanntmachung der VO (EU) 2022/2577 in ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36
- Inkrafttreten der VO (EU) 2022/2577 am 30.12.2022
- Die VO (EU) 2022/2577 gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten ab ihrem Inkrafttreten bis zum 30.06.2024 [Art. 10 VO (EU) 2022/2577].

Verwandte Vorschriften

VO (EU) 2022/2577

- Art. 3 Abs. 1 S. 1 VO (EU) 2022/2577 führt für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (ausnahmsweise Zulassung von Projekten bei Beeinträchtigung von FFH-Gebieten) und des Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen) die widerlegbare Vermutung ein, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Verwandte Vorschriften

VO (EU) 2022/2577

- Nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 stellen die Mitgliedsstaaten zumindest bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichem Interesse anerkannt wurden, sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten.

Verwandte Vorschriften

VO (EU) 2022/2577

- Art. 3 der VO (EU) 2022/2577 gilt – abgesehen von technologiespezifischen Regelungen der VO – uneingeschränkt für Wasserkraftanlagen.
- Die VO (EU) 2022/2577 legt vorübergehende Notfallvorschriften fest, um das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen. Die VO gilt für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt [Art. 1 VO (EU) 2022/2577].

Zwischenergebnis

Für Errichtung und Betrieb von Wasserkraftwerken gilt kraft Gesetzes:

- Sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse.
- Sie dienen der öffentlichen Sicherheit.
- Sie sind vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen.

Zwischenergebnis

Tragende verfassungskräftige Gründe für diese gesetzlichen Anordnungen:

Energiesicherheit und Klimaschutz

Für Errichtung und Betrieb von Wasserkraftwerken gilt:

Sie sind verfassungsrechtlich geboten!

Zwischenergebnis

Errichtung und Betrieb von Wasserkraftwerken

- müssen sich nach dem jetzt geltenden Recht in der Regel bei hoheitlichen Entscheidungen mit Entscheidungsspielraum durchsetzen (regelhaftes Übergewicht) und
- können bei hoheitlichen Entscheidungen mit Entscheidungsspielraum nur im atypischen Fall von gegenläufigen Belangen überwunden werden.

Zwischenergebnis

Damit verlangen die vorgestellten Vorschriften bei hoheitlichen Entscheidungen über Errichtung und Betrieb von Wasserkraftwerken nichts weniger als einen

PARADIGMENWECHSEL

von den zuständigen Behörden.

Zwischenergebnis

„Zu klein“ zählt nicht

(Britz, RichterIn am BVerfG, in: NdsVBI 2023, S. 65/67)

„Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus.“

BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022, 1 BvR 1187/17, juris Rn. 143.

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

Die besondere Bedeutung von Errichtung und Betrieb von Wasserkraftwerken ist bei allen staatlichen Entscheidungen zu beachten, wenn das Gesetz Entscheidungsspielräume gewährt.

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

„§ 12

*Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung,
Bewirtschaftungsermessen*

(1) ...

(2) *Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung
im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens) der
zuständigen Behörde.“*

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

„§ 31

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologischen Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich seit Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. ...

2. die Gründe für die Veränderung von übergeordneten öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat

3. ...“

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

§ 2 EEG n. F. gilt bei der Ausnahmeprüfung in § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG auch für Wasserkraftwerke ohne Einschränkung.

Im Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/1630 vom 02.05.2022, Seite 115) war in Art. 12 Nr. 2 Strommaßnahmengesetz noch die folgende Regelung vorgesehen:

„In § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „; § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden,“ ersetzt.“

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

„§ 33

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27-31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).“

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

§ 2 EEG n. F. ist in jedem Einzelfall bei der Mindestwasserfestsetzung zu berücksichtigen.

Auch die *„Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung“* vom 21.10.2021 („Mindestwasserleitfaden“) des Freistaats Bayern muss überarbeitet werden.

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

„§ 34 WHG

Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 zu erreichen.“

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

„§ 35

Wasserkraftnutzung

(1) *Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.“*

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Die §§ 27 mit 31 WHG gelten umfassend, auch für die Anwendung des § 35 WHG (vgl. *Reinhardt*, in: Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2018, § 35 Rn 8 m. w. N.).

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

Weitere Einsatzorte im Wasserrecht (WHG):

§ 13 WHG: Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und
der Bewilligung

§ 17 WHG: Zulassung vorzeitigen Beginns

§ 68 WHG: Planfeststellung, Plangenehmigung von
Gewässerausbauten

§ 82 WHG: Maßnahmenprogramm

§ 83 WHG: Bewirtschaftungsplan

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

Weitere Einsatzorte außerhalb des Wasserrechts:

- § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG: Ausnahme bei FFH-Gebieten
- § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG: artenschutzrechtliche Ausnahme
- § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Befreiung
- § 24 BImSchG: immissionsschutzrechtliche Anordnung

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

Die besondere Bedeutung der Wasserkraft ist auch bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zu beachten.

Bspe: Erforderlichkeit des Mindestwassers (§ 33 WHG)

Erforderlichkeit von Durchgängigkeitsmaßnahmen (§ 34 WHG)

Geeignetheit von Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation (§ 35 Abs. 1 WHG)

Verschlechterungsprognose (§ 31 Abs. 2 S. 1 WHG)

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

Die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch eine Behörde

- muss fachlich vertretbar sein,
- darf anzuwendendes Recht nicht verkennen,
- muss von einem hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausgehen,
- darf allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht verletzen,
- darf sich nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

(unstreitig, vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018, 1 BvR 2523/13 u.a., juris, Rn. 30 m. w. N.)

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

Die Beachtung der besonderen Bedeutung der Wasserkraft bei der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch eine Behörde bedeutet:

- Auch die Fachbehörden haben die besondere Bedeutung zu beachten.
- Liegen der entscheidenden (Rechts-)Behörde zwei fachlich vertretbare Positionen vor (z.B. eine Stellungnahme der Fachbehörde für Fischerei und eine fischereiökologische Stellungnahme des Antragstellers), muss sie sich für die Position entscheiden, die die Errichtung oder den Betrieb des Wasserkraftwerks besser befördert.

Einsatzorte der genannten Vorschriften bei Wasserkraftwerken

Die besondere Bedeutung der Wasserkraft ist auch bei Gestaltung und Ablauf wasserrechtlicher Zulassungsverfahren für Wasserkraftwerke zu beachten mit dem Ziel der

BESCHLEUNIGUNG!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**RA Dr. Martin Schröder
Altstadt 300
84028 Landshut
Tel: +49 (871) 205 496 0
Fax: +49 (871) 205 496 96
E-Mail: m.schroeder@kanzlei-schroeder.eu
www.kanzlei-schroeder.eu**